

(2) Stehen die einem Antrag beigefügten Unterlagen im Widerspruch zur Stellungnahme des Vorsitzenden des Rates der Stadt oder Gemeinde oder gelangt der Vorsitzende des Rates des Kreises auf Grund der Prüfung der Unterlagen zu einer vom Vorsitzenden des Rates der Stadt oder Gemeinde abweichenden Auffassung, ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises anzustreben, daß einheitliche Auffassungen erzielt werden. Das gilt besonders für die Fälle, in denen er einen Antrag oder die Ablehnung der Antragstellung durch den Vorsitzenden des Rates der Stadt oder Gemeinde für nicht gerechtfertigt hält. Können einheitliche Auffassungen nicht erzielt werden, hat der Vorsitzende des Rates des Kreises in seiner Stellungnahme die Gründe für die Nichtübereinstimmung der Auffassungen ausführlich darzulegen.

- §7

Nach Mitteilung des Staatsrates, daß der Übernahme der Ehrenpatenschaft zugestimmt wurde, legen die Vorsitzenden der Räte der Kreise, der Stadtkreise und Stadtbezirke den Tag der Aushändigung der Urkunde, des Sparkassenbuches und des Geschenkes fest. Der Termin der erfolgten Aushändigung ist dem Staatsrat innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 8

(1) Die für Ehrenpatenschaften erforderlichen Mittel sind von den Räten der Bezirke in ihrem Haushalt zweckgebunden zu planen. Sie werden von den Räten der Kreise und Stadtkreise zunächst verauslagt und gegen Abrechnung vom Rat des Bezirkes zurückerstattet.

(2) Die Sparkassenbücher, die mit der Ehrenpatenschaftsurkunde übergeben werden, sind in repräsentativen Hüllen auszuhändigen. Sie müssen den Vermerk enthalten: „Ehrenpatenschaftsgeschenk des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik“.

§9

(1) Die Ehrenpatenschaft kann nicht übernommen werden, wenn das Kind vor der Entscheidung über den Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft verstirbt. Die Ehrenpatenschaft gilt auch als nicht übernommen, wenn über den Antrag zwar schon entschieden wurde, das Kind jedoch noch vor Aushändigung der Ehrenpatenschaftsurkunde an die Eltern verstirbt.

(2) Wurde die Ehrenpatenschaftsurkunde in Unkenntnis des Todesfalles ausgestellt und dem Rat des Kreises oder der Stadt zugeleitet oder tritt der Todesfall vor der Aushändigung der Ehrenpatenschaftsurkunde ein, ist die Urkunde mit einem entsprechenden Vermerk an den Staatsrat zurückzusenden.

(3) Die Aushändigung des Sparkassenbuches und des Geschenkes erfolgt in diesem Falle nicht.

§10

Die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Stadtkreise gewährleisten die Kontrolle über die Einhaltung der bei der Bearbeitung der Ehrenpatenschaftsanträge zu beachtenden Rechtsvorschriften. Sie sichern, daß die Ergebnisse der Prüfung von Anträgen auf Übernahme der Ehrenpatenschaft für die Leitungstätigkeit der örtlichen Räte bei der Durchführung der sozialistischen Familienpolitik, insbesondere der Unterstützung kinderreicher Familien, genutzt werden.

§11

Diese Ordnung tritt am 15. September 1969 in Kraft

Berlin, den 1. August 1969

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

VEB - GRW - Teltow
—ZA8 der BMSR-TechiA—
TecKnb^e 0 bi.othek